



Deutsch-Tschechische
Industrie- und Handelskammer
Česko-německá
obchodní a průmyslová komora

AHK Services s.r.o.

Ihr kompetenter Partner im
deutsch-tschechischen Geschäft!

Leitfaden: Notstand in der Tschechischen Republik

Abteilung Investorenberatung & Recht
AHK Services
Václavské náměstí 40
CZ - 110 00 Praha 1

Mgr. Peter Hrbik

Tel.: +420 224 221 200
DID: +420 221 490 313
Fax: +420 224 222 200
Email: hrbik@dtihk.cz
Internet: www.dtihk.cz

*AHK Services s.r.o. ist die Servicegesellschaft der Deutsch- Tschechischen Industrie- und Handelskammer.
Unter der Marke DEinternational erbringt die AHK Services s.r.o. Beratungsdienstleistungen.*

AHK Services s.r.o. | Václavské nám. 40 | CZ-110 00 Praha 1
Telefon: +420-224 221 200 | Telefax: +420-224 222 200 | E-Mail: info@dtihk.cz | Internet: www.dtihk.cz
IČO: 24714933 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen beim Handelsregister des Stadtgerichts Prag, Rg. C,
168256 | USt-ID-Nr. (DIČ): CZ24714933



Herausgeber:

AHK Services s.r.o.
Abteilung Investorenberatung & Recht
Václavské náměstí 40
CZ - 110 00 Praha 1
Tschechien

Copyright © 2020 by
AHK Services s.r.o.

Der vorliegende Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch übernehmen Herausgeber und Autor für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für mögliche Druckfehler keine Gewähr.

Der Leitfaden ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung sowie für das Einspeichern und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

I. Einleitung

Mit Wirksamkeit zum 12. März 2020 um 14:00 Uhr hat die tschechische Regierung im Zusammenhang mit dem SARS CoV-2 Virus einen Notstand ausgerufen.

Im Einklang mit der tschechischen Gesetzgebung können während der Dauer des Notstandes Rechte und Pflichten beschränkt werden. Die Regierung hat mit dem Beschluss Nr. 69/2020 Slg. die im Folgenden ausgeführten Beschränkungen angeordnet.

II. Ein- und Ausreiseverbot & Einführung von Grenzkontrollen

Mit Wirksamkeit ab 14. März 2020 um 00:00 Uhr werden u. a. die folgenden Beschränkungen angeordnet:

- Eintrittsverbot für alle Ausländer die aus den Risikoregionen* einreisen, mit Ausnahme von Ausländern, die einen dauerhaften Aufenthalt oder zeitweiligen Aufenthalt von über 90 Tagen im Gebiet der Tschechischen Republik haben,
- Einhaltung der Übernahme von Visa und Anträge auf dauerhaften oder zeitweiligen Aufenthalt an Botschaften und Konsulate der Tschechischen Republik,
- Einhaltung der Verfahren bei Anträgen, um kurzfristige Visa über welche noch nicht entschieden wurde,
- Unterbrechung aller Verfahren über Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen über 90 Tage, die bei Botschaften und Konsulaten der Tschechischen Republik eingereicht wurden,
- Eintrittsverbot in die Risikoregionen für alle tschechischen Staatsbürger und Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt oder zeitweisigem Aufenthalt von über 90 Tagen im Gebiet der Tschechischen Republik; dies gilt nicht im Falle einer erteilten Ausnahme

***Risikoregionen:** Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Schweiz, Schweden, Großbritannien, Spanien, Holland, Belgien, Norwegen, Dänemark, China, Iran, Südkorea.

Ausländer die sich bereits während des ausgerufenen Notstandes in der Tschechischen Republik aufgehalten haben, sind zu einem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt berechtigt, allerdings unter der Einhaltung der ausgeschriebenen Regelungen für den Aufenthalt von Ausländern.

Im Rahmen der Notstandmaßnahmen würden Grenzkontrollen an der Grenze zu Deutschland und Österreich eingeführt und die Grenzen dürfen nur an den folgenden Grenzübergängen überschritten werden:

Deutschland - Tschechien

Straßen Grenzübergänge:

Österreich - Tschechien

Straßen Grenzübergänge:

Strážný - Phillippsreut
Pomezí nad Ohří - Schirnding
Rozvadov-dálnice - Waidhaus
Folmava - Furth im Wald/Schafberg
Železná Ruda - Bayerisch Eisenstein
Krásný Les - Breitenau
H. Sv. Šebestiána - Reitzenhain

Dolní Dvořiště - Wulowitz
České Velenice - Gmünd
Hatě - Kleinhaugsdorf
Mikulov - Drasenhofen

Das Einreiseverbot wird sich nicht nur auf deutsche Unternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen beziehen, sondern auch auf deutsche Staatsbürger, die weiter als 50 Km von der Tschechischen Staatsgrenze aus gesehen arbeiten, ohne gemeldeten Aufenthalt in der Tschechischen Republik.

III. Ausnahmen

Von dem Ein- und Ausreiseverbot sind durch die Entscheidung des Innenministers u. a. die folgenden Gruppen ausgenommen:

- a) Diplomaten und deren Familienangehörigen,
- b) internationaler Güterverkehr - LKW Fahrer, Busfahrer, Lokführer, Schiffsführer, Piloten sowie das restliche Luftfahrtpersonal
- c) Pendler - Personen die nachweislich regelmäßig die DE/CZ oder AT/CZ Grenze überschreiten

Die Pendler werden als Arbeitnehmer/Angestellte, deren Arbeitsort sich innerhalb von 50 Kilometern ab der Grenze befindet, definiert. Dank dem Profil der deutsch-tschechischen Grenze fällt ein beträchtlicher Teil Tschechiens in das 50 Km Limit, bspw. ist Mladá Boleslav nur 47 Kilometer von der tschechischen Grenze entfernt.

Die Ausnahme für Pendler gilt für tschechische Staatsbürger die in Deutschland und Österreich arbeiten sowie auch für deutsche und österreichische Staatsbürger, die in Tschechien arbeiten sowie andere Personen, d.h. andere Staatsangehörige, die ebenfalls nachweislich regelmäßig die DE/CZ oder AT/CZ Grenze überschreiten. Die Pendler können zusätzlich zu den im Punkt II angeführten Grenzübergängen auch die folgenden Grenzübergänge (nur zwischen 05:00 und 23:00 Uhr) nutzen:

Deutschland - Tschechien

Straßen Grenzübergänge:

Všeruby - Eschlam
Jiříkov - Neugersdorf
Vojtanov - Schönberg
Cínovec - Altenberg

Österreich - Tschechien

Straßen Grenzübergänge:

Vratěnin - Oberurnau
Valtice - Schrattenberg
Nová Bystřice - Grametten
Hevlín - Laa an der Thaya

Bei Grenzübergang sind Pendler dazu verpflichtet ihren Status durch die Vorlage der folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- a) Gültiger Personalausweis/Reisepass, **und**
- b) Arbeitsvertrag, **oder**
- c) Bestätigung des Arbeitgebers deren Muster auf der Webseite des Ministeriums zur Verfügung steht

<https://www.mvcr.cz/soubor/vzor-potvrzeni-pro-preshranicni-pracovniky-docx.aspx>

- d) Ausländern mit dauerhaftem Aufenthalt oder zeitweiligem Aufenthalt von über 90 Tagen im Gebiet der Tschechischen Republik ist eine Ausreise in Risikoregionen gestattet, eine Einreise zurück in die Tschechische Republik ist aber erst nach Beendigung des Notstandes wieder möglich.

Eine offizielle Auflistung der Ausnahmen finden Sie auch in englischer Sprache auf der Seite des Innenministeriums der Tschechischen Republik unter dem folgenden Link: <https://www.mvcr.cz/clanek/vyjimky-z-omezeni-cestovani.aspx>

IV. Güter- und Personenverkehr

Mit Wirksamkeit ab 14. März 2020 um 00:00 Uhr werden u. a. die folgenden Beschränkungen angeordnet:

- a) grenzüberschreitender Personenverkehr auf Straßen (Fahrzeuge mit einer Kapazität von über 9 Personen), Schienen und dem Wasser wird untersagt,
- b) grenzüberschreitender Personenluftverkehr darf nur den Flughafen Praha/Ruzyně - Letiště Václava Havla nutzen.

Allen Unternehmen, die im Gebiet der Personenbeförderung tätig sind, wird es ermöglicht die leeren Busse, Fahrzeuge, Schiffe und Züge ohne Passagiere ins Ausland zu transportieren.

Der internationale Güterverkehr ist vom generellen Ein- und Ausreiseverbot ausgenommen. Somit können LKW-Fahrer in LKWs, Lokführer in Güterzügen, Schiffsführer und Schiffsbesatzungsmitglieder auf Schiffen und Piloten in Frachtfliegern nach Tschechien einreisen.

Ansprechpartner:

Abteilung Investorenberatung & Recht

Mgr. Peter Hrbik

Tel: +420 221 490 313

oder

Tel: +420 736 601 456

Email: hrbik@dtihk.cz

Internet: www.dtihk.cz